

Stadt Borken (Hessen)



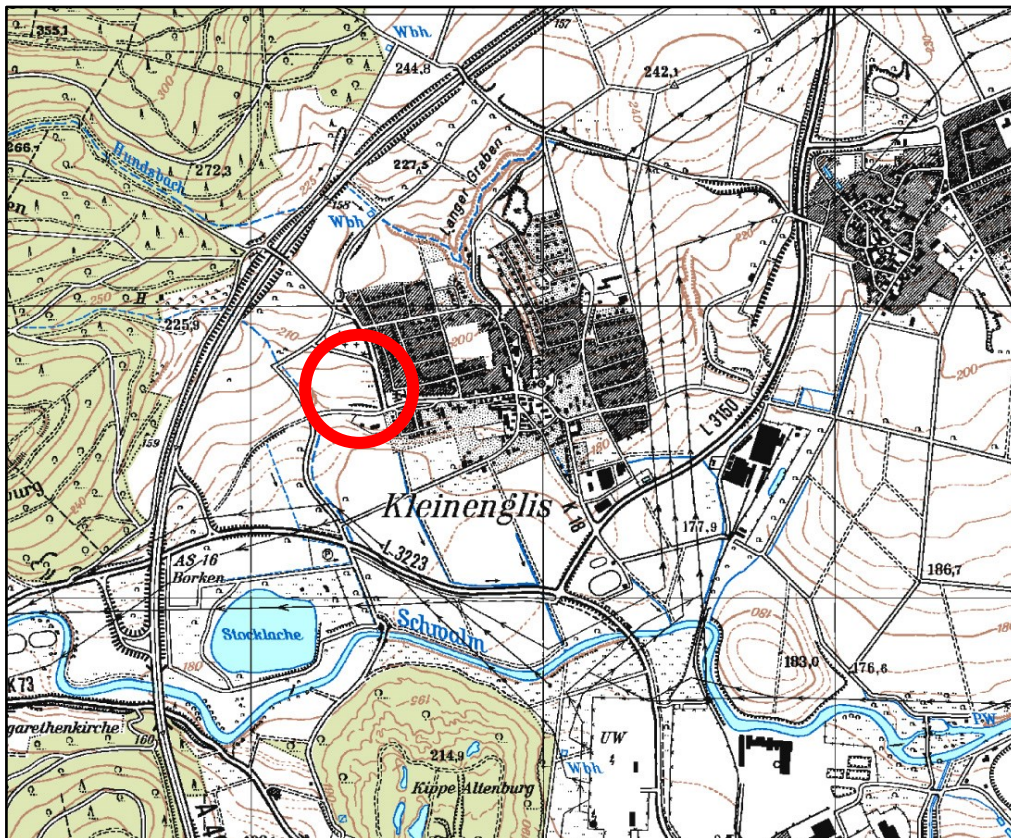
Bebauungsplan Nr. 9 „Kindertagesstätte“ Stadtteil Kleinenglis

Begründung

mit Umweltbericht

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB

- Vorentwurf -



akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel

telefon_ 0561.70048-68

telefax_ -69

e-mail_ post@akp-planung.de

gö/wu 07.19

Inhalt

1	GRUNDLAGEN	3
1.1	Planungsziele	3
1.2	Geltungsbereich und aktuelle Nutzung.....	3
1.3	Vorgaben und Rahmenbedingungen	4
1.4	Möglichkeiten der Innenentwicklung	6
1.5	Verkehrslärm	6
2	STÄDTEBAULICHE PLANUNG	8
	Vorbemerkung	8
2.1	Bauliche Nutzung.....	8
2.2	Freiflächen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern	8
2.3	Erschließung: Verkehr	9
2.4	Erschließung: Ver- und Entsorgung	9
2.5	Flächenbilanz	9
3	UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- AUSGLEICHSPANUNG	10
3.1	Einleitung und Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
3.2	Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele	10
3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
3.4	Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.5	Eingriffstiefe	12
3.6	Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)..	12
3.7	Weitere Belange des Umweltschutzes	17
3.8	Zusammenfassende Bewertung	18
3.9	Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen	19
3.10	Eingriffsminimierung und Ausgleich	19
3.11	Verfahren und Monitoring.....	20
3.12	Zusammenfassung.....	20
4	ANHANG:.....	22

1 Grundlagen

1.1 Planungsziele

Die Stadt Borken (Hessen) beabsichtigt am westlichen Rand der Siedlungslage des Stadtteils Kleinenglis die Errichtung einer Kindertagesstätte planungsrechtlich vorzubereiten, um der erhöhten Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen (insbesondere im Bereich der U3-Betreuung) Rechnung zu tragen.

Bei der Betrachtung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen im Rahmen einer Gesamtkonzeption für das gesamte Stadtgebiet wurde ein hoher Ausbaubedarf für die U3-Betreuung ermittelt, jedoch sind auch weitere Betreuungsplätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren erforderlich, da die vorhandenen Einrichtungen (auch in den anderen Stadtteilen) ausgelastet sind. Statistisch wurde allein für Kleinenglis ein zusätzlicher Bedarf an über 40 U3-Betreuungsplätzen ermittelt. Da die bereits vorhandene Kindertagesstätte in der Oberstraße keine Kapazitäten für weitere Kinder aufweist und auch eine bauliche Erweiterung nicht im benötigten Rahmen möglich ist, besteht der Bedarf zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung erfolgt auch eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Da sich die Hochbauplanung der Kindertagesstätte noch in der ersten Entwurfsphase befindet, ist die konkrete Lage der Kindertagesstätte auf dem Grundstück noch nicht bekannt, wird allerdings im weiteren Verfahren der Bebauungsplanaufstellung noch abschließend bestimmt. In dieser Folge wird zum Bebauungsplanentwurf das derzeit dargestellte großflächige Baufenster angepasst und auf die für die unmittelbare Bebauung benötigte Größe reduziert. Aus diesen Gründen kann auch eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erst zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ausgearbeitet und ergänzt werden.

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf dient somit vornehmlich der Ermittlung weiterer Rahmenbedingungen und Plangrundlagen.

1.2 Geltungsbereich und aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befindet sich am Westrand der Ortslage Kleinenglis. Er hat einen Umfang von etwa 1,05 ha und umfasst das Flurstück 110 der Flur 2, Gemarkung Kleinenglis.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Wegeparzelle 109 („Hinterm Kreuz“) im Norden,
- die Wegeparzelle 106 („Forstweg“) im Osten und
- die Wegeparzelle 114/1 („Hundsburgstraße“) im Süden
- sowie dem Flurstück 111 („Hinterm Kreuz“) im Westen.

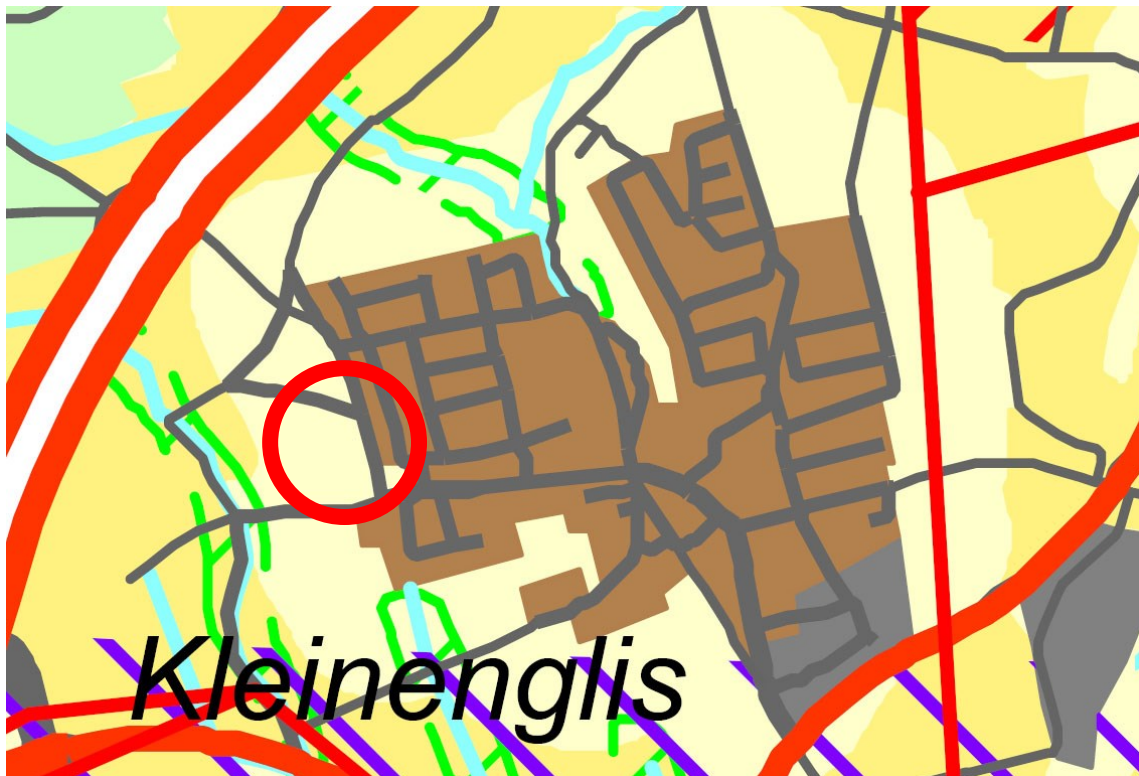
Aktuell wird die Planfläche als Parkanlage genutzt, rundum von Baumbestand eingefasst und ist mit asphaltierten Spazierwegen erschlossen. Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) gliedern die Fläche in zwei Teile. Der etwas kleinere südliche Bereich umfasst eine offene Rasenfläche (ca. 2000 m²) mit wenig Baumbestand, während der nördliche Bereich einen lockeren Baumbestand (vorwiegend Linden StU ca. 1,30m) auf der Rasenfläche aufweist. Am nördlichen Rand befinden sich zudem ca. 16 asphaltierte Stellplätze auf der Fläche, die von Fried-

hofsbesuchern genutzt werden. In der Umgebung der Planungsfläche befinden sich angrenzend im Osten das Wohngebiet an der St. Charles Straße, im Norden die Friedhofsfläche, im Süden ein Gewerbestandort sowie Ackerflächen im Westen. Die Fläche fällt über ihre Gesamtlänge (ca. 180 m) von Norden nach Süden um ca. 7 m ab. Am westlichen Rand ergibt sich durch eine Böschung ein Höhenunterschied von durchschnittlich 1 m zur tiefer liegenden Ackerfläche. Am südlichen Rand ergibt sich durch die abfallende Straße ein Höhenunterschied von bis zu 3,5 m.

1.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Regionalplan Nordhessen¹

Im Regionalplan Nordhessen 2009 liegt das Plangebiet am Rande des Vorranggebiets Siedlung Bestand und ist als Vorbehalt für Landwirtschaft ausgewiesen. Weitere Darstellungen für die Planfläche liegen nicht vor.



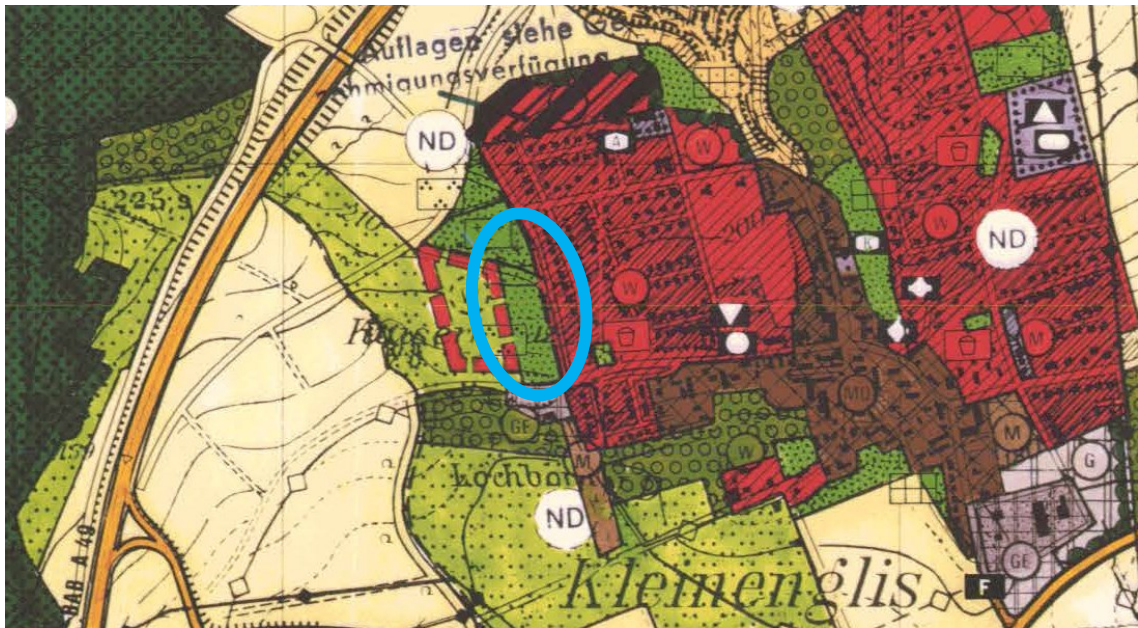
Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit der Lage des Geltungsbereichs

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Borken (Hessen) aus dem Jahr 1993 stellt die Planfläche als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Die Änderung des FNP ist in einem Parallelverfahren erforderlich.

Die nach Westen angrenzende Darstellung einer „langfristigen Flächenreserve Wohnbaufläche“ (rote Umrandung) im Flächennutzungsplan hat keine Rechtsgrundlage. Zudem lassen die Emissionen der Autobahn kein weiteres Heranrücken einer Wohnnutzung in diese Richtung zu, so dass die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle nicht möglich ist.

¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 11 v. 15.03.2010



Ausschnitt Flächennutzungsplan Borken (Hessen) mit Lage des Änderungsbereichs

Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebiets (635-139)² in der qualitativen Schutzzone IV (weiterer Schutzzone, äußerer Bereich). Die Bestimmungen der Zone IV dienen insbesondere dazu, den Schutz vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu gewährleisten. Die (weiteren) Bestimmungen der Verordnung sind bei entsprechenden Maßnahmen zu beachten.

Verboten sind insbesondere

- a. das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ohne Sicherungsvorkehrungen gem. §§ 4 und 6 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. September 1967.
- b. das Versenken von Abwasser, Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe.

Genehmigungspflichtig sind

- a. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
- b. das Ablagern, Aufhalden oder die Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von Stoffen mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen, wenn diese nicht in dichten Gruben erfolgt und Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen ist.

Bestehende Erschließung

Verkehrlich ist das Plangebiet bereits vollständig erschlossen, durch die Hunsburgstraße im Süden, den Forstweg im Osten und Hinterm Kreuz in Norden. In einer Entfernung von ca. 400 m in Richtung Nordwesten verläuft die BAB 49.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Kreuzungsbereich Hunsburgstraße/Forstweg vorhan-

² Verordnung veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 31 v. 01.08.1977

den und können zur Versorgung der Kindertagesstätte herangezogen werden.

Bodenaushub, Bodenmaterial

Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

Wenn bei einer Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 cbm anfällt, ist nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich.

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB zudem in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

1.4 Möglichkeiten der Innenentwicklung

Geeignete freie Flächen für die Innenentwicklung stehen derzeit in der Ortslage Kleinenglis nicht zur Verfügung. Aufgrund der benötigten Flächengröße kommen die meisten Baulücken für die geplante Nutzung nicht in Betracht. Geeignete Flächen mit ausreichender Größe sind im Rahmen der ‚Alternativenprüfung‘ auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung betrachtet worden. Diese stehen zumeist nicht zur Verfügung, da sie sich in privater Hand befinden oder als Reservefläche für die Schule vorgehalten werden. Weitere Flächen sind aufgrund der Nähe zu Altlasten, unzureichender Verkehrsanbindung oder ungünstiger Topografie nur bedingt geeignet. Die Planfläche ist bereits im Besitz der Stadt Borken (Hessen) und wird aktuell als öffentliche Parkanlage genutzt, gehört insofern bereits zur Siedlungsfläche und unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus ergeben sich über den unmittelbar angrenzenden Friedhof Synergieeffekte, wie etwa eine gemeinsame Nutzung von – zudem bereits vorhandenen - Kfz-Stellplatzflächen. Auch die Erschließung (Verkehr und Ver- und Entsorgung) ist über den entlang des Plangebiets verlaufenden Forstweg bereits vorhanden. Besser geeignete Flächen sind insofern nicht verfügbar, so dass die vorliegende Bauleitplanung auch hinsichtlich des gewählten Standorts als geeignet und sachgerecht beurteilt wird.

1.5 Verkehrslärm

Nordwestlich des Geltungsbereichs verläuft die Autobahn A 49 in einer minimalen Entfernung von ca. 425 m; in diesem Abschnitt verläuft die A 49 jedoch unterhalb einer etwa drei bis vier Meter hohen Böschungskante. Die Entfernung zwischen A 49 und Geltungsbereich in einem Bereich geländegleicher Lage (mit freier Schallausbreitung) beträgt ca. 560 m. Die Verkehrsmenge 2015 (DTV) auf der A 49 betrug etwa 14.000 Fahrzeuge, davon knapp 15 % Schwerlastverkehr. Nach einer überschlägigen Berechnung gemäß RLS 90 bzw. 16. BImSchV liegen die Immissionswerte bei 49 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die bei Ausbau und Schließung der Netzlücke der A 49 nach Süden (Anschluss an die A 5 bei Homberg/Ohm) prognostizierten Werte sind im Planfeststellungsverfahren mit einer DTV von 38.000 Fahrzeugen angegeben. Dies hätte eine Erhöhung um etwa 4,5 dB(A) zur Folge.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft die L 3223 in einer Entfernung von ca. 460 m. Die DTV 2015 betrug 6.800 Kfz, davon 6,5 % Schwerlastanteil. Die überschlägig ermittelten Immissio-

nen am nächstgelegenen Geltungsbereichsrand liegen bei 44 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts.

Auch bei einer Summenbildung überschreiten weder Ist- noch Prognosewert die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind daher im Geltungsbereich nicht erforderlich.

2 Städtebauliche Planung

Vorbemerkung

Innerhalb der Gebäude- und Freiflächenplanung des Kindergartens ist die konkrete Lage und Größe der Kindertagesstätte auf dem Grundstück noch nicht bestimmt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans gibt demzufolge lediglich einen groben Rahmen vor. In dieser Folge wird zum Bebauungsplanentwurf das derzeit dargestellte großflächige Baufenster angepasst und auf die für die unmittelbare Bebauung benötigte Größe reduziert. Aus diesen Gründen kann auch eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erst zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ausgearbeitet und ergänzt werden.

2.1 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplans Nr. 9 setzt als Art der Nutzung eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte (KITA)“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest. Zulässig ist die Errichtung baulicher Anlagen, die dem Zweck einer Kindertagesstätte dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und der Anzahl der Vollgeschosse gemäß den Angaben in der Planzeichnung definiert. Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die zulässige Neubebauung in die bestehende Bebauung der angrenzenden Siedlungslage einfügt, während zugleich auch ein -der geplanten Nutzung entsprechender- angemessener Durchgrünungsgrad der Flächen erreicht werden kann. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt; das sich daraus ergebende Baufenster ist im Vorentwurf großflächig gehalten und kann im Laufe des Verfahrens an die zu entwickelnde Gebäude- und Freiflächenplanung angepasst werden.

2.2 Freiflächen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Grundstücksfreiflächen

Am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets ist ein 10 m breiter Gehölzstreifen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung festgesetzt. Am östlichen Rand ist ebenfalls ein Gehölzstreifen in einer Breite von 5 m zu erhalten, der an der nordöstlichen Ecke sowie südöstlichen Ecke unterbrochen wird, um eine Eingangssituation zu ermöglichen. Im inneren Bereich der Fläche ist derzeit noch nicht absehbar inwieweit Bäume in das Kindergartenkonzept einbezogen und erhalten werden können.

Schließlich wird hinsichtlich der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen durch eine Festsetzung auf Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO ein Mindestmaß an Grünfläche und Versickerungsfä-

higkeit sichergestellt: So sind die nach Abzug der überbaubaren Grundstücksfläche verbleibenden Freiflächen vegetationsfähig herzustellen und zu unterhalten.

Ausgleichsflächen

Eine genaue Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird im weiteren Verfahren vorgenommen und eventuelle Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

2.3 Erschließung: Verkehr

Die Erreichbarkeit der geplanten Kindertagesstätte ist über das vorhandene Straßennetz gewährleistet. Die Anzahl und Organisation der benötigten Mitarbeiterplätze ist im Rahmen der konkreten Gebäude- und Freiflächenplanung zu entwickeln. Sich daraus ergebende Auswirkungen auf die Bauleitplanung können im Rahmen des Entwurfs berücksichtigt werden.

2.4 Erschließung: Ver- und Entsorgung

Zur Versorgung des Kindergartens können die in den angrenzenden Straßen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen herangezogen werden.

Grundsätzlich ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem RegioTeam der EnergieNetz Mitte Borken bzgl. der Feststellung der genauen Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen vorzunehmen. Zudem sind bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sollten Bau- und Erschließungsmaßnahmen unterschiedlicher Vorhaben- bzw. Leitungsträger nach Möglichkeit koordiniert und eine gegenseitige frühzeitige Information über geplante Maßnahmen angestrebt werden.

Darüber hinaus sind bei Baumpflanzungen zu elektrischen Anlagen generell die nebenstehenden Abstandsregeln zu beachten. Geplante Baumaßnahmen sollten generell mit der EnergieNetz Mitte GmbH abgestimmt werden; zudem sollte das Merkblatt "Schutz von Versorgungsleitungen" beachtet werden.

Abstände	Schutzmaßnahmen
> 2,50m	In der Regel nicht erforderlich
1,00-2,50m	Einsatz von Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen.
< 1,00 m	Baumpflanzung unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

2.5 Flächenbilanz

Geplante Flächennutzung	Flächengröße (überschlägig)
Fläche für Gemeinbedarf (KITA)	ca. 8.125 m ²
Öffentlicher Parkplatz	ca. 165 m ²
Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	ca. 2.210 m ²
SUMME	ca. 10.500 m²

3 Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsplanung **gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und der Anlage zum BauGB**

3.1 Einleitung und Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht – als Bestandteil der Begründung – entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht integriert ist die Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung nach BNatSchG).

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Gem. Baugesetzbuch sind hierbei die *erheblichen* Umweltauswirkungen, die mit der Planung verbunden sind und welche *erheblichen* Einwirkungen auf die mithilfe des Bebauungsplans vorbereiteten Nutzungen anzunehmen sind, zu prüfen. Hierzu werden regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die planungsrechtlichen Vorbereitungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) vor. Durch die Ausweisung soll dem in Kleinenglis und angrenzenden Ortsteilen bestehenden Bedarf einer Kindertagesstätte entsprochen werden.

Unter Bezugnahme auf die angrenzende Bebauung sowie Ortsrandlage ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 begrenzt. Die überbaubare Grundstücksfläche beläuft sich damit auf rund 2.400 m² (zzgl. der gem. § 19 BauNVO zulässigen 50% Überschreitung).

Darüber hinaus wird durch den weitgehenden Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzstreifen die Einbindung in den freien Landschaftsraum verbessert und der Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend minimiert.

Da sich die Kindergartenplanung allerdings noch in der ersten Entwurfsphase befindet, ist die konkrete Lage und Größe der Kindertagesstätte auf dem Grundstück noch nicht bekannt. Daher wird zum Bebauungsplanentwurf das derzeit dargestellte großflächige Baufenster angepasst und auf die für die unmittelbare Bebauung benötigte Lage und Größe reduziert. Aus diesen Gründen kann auch eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erst zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit Kenntnis des genauen Standortes ausgearbeitet und ergänzt werden.

3.2 Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,05 ha ist im FNP Borken (Hessen) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt“.

Lt. Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) ist die Planungsfläche hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung) nicht erfasst, da sie der Siedlungsfläche zugerechnet wird. Aspekte des Bodenschutzes stehen insofern der Planung aus dieser Sicht nicht grundsätzlich entgegen.

Für die geplante Kindertagesstätte sind keine FFH-, Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Entsprechende Verordnungen oder Entwicklungspläne, die zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Über die vorgenannten Aspekte hinaus sind für die Flächen keine weiteren über die allgemeinen Anforderungen des BNatSchG, des HAGBNatSchG sowie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB hinausgehende, in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte spezifische Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.

Berücksichtigung der Planungsziele

Die vorliegende Planung berücksichtigt mit der Wahl des Standortes die Belange des Bodenschutzes, die eine Siedlungserweiterung für diesen Bereich, ebenso wie der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als potentiell möglich und den Eingriff als eher gering beurteilt.

Auch die auf Ebenen des Flächennutzungsplans erfolgte Alternativenprüfung sieht die gewählte Planungsfläche im Vergleich zu anderen Flächen als geeigneter an.

3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Fauna und zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG wurde durch das Planungsbüro Hubert Grundler ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9), der dem Bebauungsplan als Anhang beigelegt ist. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Vorgaben des Artenschutzes verträglich ist.

Nach den Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags liegen zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten keine Informationen vor. Mögliche Vorkommen von Arten, die eventuell von der Planung betroffen sein können und aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen besonders zu berücksichtigen sind, wurden deshalb aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet. Aufgrund der Lage und Struktur des Gebiets wird davon ausgegangen, dass unter dem Blickwinkel des Artenschutzes im Planungsprozess insbesondere die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie eventuell Reptilien zu beachten sind.

3.4 Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand zwischen „Hinterm Kreuz“ und „Hundsburgstraße“, südlich des angrenzenden Friedhofs. Das Plangebiet grenzt westlich an ein Wohngebiet. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 1,05 ha wird derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt. Nach Westen schließen ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen an.

Die am Siedlungsrand gelegene Parkanlage wurde in den 1970er Jahren im Zuge von Siedlungserweiterungen angelegt und dabei vor allem in den Randbereichen mit unterschiedlichen Gehölzen (Laub- und Nadelbäume, Wild- und Ziersträucher) bepflanzt. Die Fläche ist durch ein einfaches Netz an asphaltierten Fußwegen erschlossen. Die Innenbereiche bestehen aus wiesenartigen Flächen, innerhalb derer einzelne Bäume stehen. Die Fläche wird nur relativ schwach genutzt und ebenso eher extensiv gepflegt.

*Luftbild mit Lage des Geltungsbereichs**Quelle: Stadt Borken (Hessen)*

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als öffentliche Grünfläche genutzt würde.

3.5 Eingriffstiefe

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Planungsbereich zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ umgewidmet. Durch die festgesetzte GRZ von 0,3 wird nach derzeitigem Planungsstand zukünftig eine Überbauung von ca. 2.400 m² (zzgl. der gem. § 19 BauNVO zulässigen 50% Überschreitung) rechtlich zulässig. Die Planung führt folglich zu einer Überbauung und Umnutzung bisher freizeithlich genutzter öffentlicher Grünflächen.

3.6 Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)

Schutzgut Boden und Wasser

Generell betreffen die Auswirkungen einer Bebauung auf den Naturhaushalt und die Landschaft zunächst die natürliche Bodenfunktion. Durch eine Bebauung und Erschließung wird der Boden versiegelt. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Böden mit starker anthropogener Überprägung. Die Bodenversiegelung führt hierbei zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Planungsbereich eine Neuüberbauung von rund 3.600 m² Boden zulässig, wobei festgesetzt ist, dass Stellplatz- und Zufahrtsflächen wasserdurchlässig herzustellen sind, was den Anteil an vollständig versiegelten Bereichen deutlich reduziert und die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise erhält.

Das Plangebiet liegt im geologischen Strukturraum der Zenerner Senke innerhalb der Nieder-

hessischen Senke. Der Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) stellt den Änderungsbereich als Siedlungsfläche dar und stellt daher keine bodenwertbezogenen Daten zur Verfügung. Als Referenzwerte werden die Werte des Nachbarbodens westlich des Planungsgebiets herangezogen. Als Bodenhauptgruppe weist der Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) in der Bodenkarte von Hessen (1:50.000) „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ aus. Die Bodeneinheit wird als Braunerden definiert. Das Ertragspotenzial des Bodens wird als hoch angegeben. Die Ertragsmesszahl der Bodenschätzung liegt zwischen 55 – 60 (Acker-/Grünlandzahl). Die Feldkapazität liegt bei mittel. Das Nitratrückhaltevermögen ist laut Bodenviewer mit mittel angegeben. Hinsichtlich der Standorttypisierung ist „keine Typisierung“ für die Biotopentwicklung dargestellt. Ein hinsichtlich der Standörtlichkeit extremer Boden (z. B. extrem nass oder trocken) und ein hiermit verbundenes hohes standörtliches Biotopentwicklungspotenzial liegt folglich nicht vor. Die Fläche ist in der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in die Kategorie mittlere Bedeutung eingestuft.

Bodenhauptgruppen (BFD50)	
Ebene	Bodenhauptgruppen
Objekt	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
GEN_ID	108
Hauptgruppe	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
Gruppe	6.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken
Untergruppe	6.3.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen
Bodeneinheit	Braunerden
Substrat	aus 3 bis 7 dm Fließerde (Hauptlage) über Fliebschutt (Basislage) mit Terrassensediment (Pleistozän) oder Anstehendem
Morphologie	schwach reliefierte Terrassenflächen, z.T. geneigte Hänge nördlich der Mainlinie

Eng verknüpft mit den Auswirkungen auf den Boden sind die Folgen für den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung sinkt die Versickerung im Plangebiet und zugleich steigt dementsprechend die Abflussmenge. Die Grundwasserneubildung nimmt ab, und es muss mit stärkeren Hochwasserspitzen gerechnet werden. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, setzt der Bebauungsplan verbindlich fest, dass Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig auszubilden sind.

Betriebsbedingt (über die grundsätzliche Neuversiegelung hinaus) ist durch die Nutzung einer Kindertagesstätte von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser auszugehen. Von einem Einsatz gefährlicher Stoffe ist in diesem Gebiet nicht auszugehen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insofern in der Beeinträchtigung der Funktion für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für Pflanzen durch die zukünftig zulässige Überbauung. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird in dieser Hinsicht erheblich vermindert.

Die Bodenbelange sind hierbei allerdings bereits auf Ebene der Alternativenprüfung (Flächen-

nutzungsplan) sowie der Möglichkeiten der Innentwicklung (s. hierzu Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) in die Planung eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.

Klima und Luft

Allgemein betrachtet werden durch überbaute Flächen insbesondere Auswirkungen auf das Kleinklima verursacht. Dies begründet sich durch die Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, die zu einem Absinken der Windgeschwindigkeiten, erhöhter Lufttemperatur, verringerter Luftfeuchte, reduzierter Kaltluftproduktion und verringerter lokaler Luftzirkulation führt.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan die Nutzung der Dachflächen als Standorte für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Solarthermie) allgemein zulässig, so dass hieraus allgemein positive Auswirkungen auf den CO₂ Ausstoß resultieren können. Die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen entspricht hierbei auch dem Energiekonzept der Bundesregierung.

Orts- und Landschaftsbild

Im unmittelbaren Planungsbereich liegen randlich teilweise dichte Gehölzbestände vor. Bäume und Sträucher gliedern das Plangebiet hierbei in zwei Teile. Die Bodennutzung ist durch eine eher extensiv gepflegte Rasenfläche bestimmt. Sensible Landschaftsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen. Die randliche Eingrünung des Plangebietes bleibt gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten und unterstützt somit die landschaftliche Einbindung und das Erscheinungsbild des Ortsrandes.



Ansicht der Planungsfläche von Südosten



Ansicht der Planungsfläche von Norden

Insgesamt ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung anzunehmen.

Flora und Fauna

Der Planungsbereich wurde bisher als öffentliche Parkanlage genutzt und ist von einem dichten etwa 6 bis 10 m breiten mehrschichtigen Gehölzbestand aus niedrigen bis mittelhohen Sträuchern sowie Laub- und Nadelbäumen, Baum- und Gehölzstreifen umfasst. Die etwa 2 bis 5 m hohe Strauchschicht setzt sich mit abschnittsweise etwas wechselnden Anteilen insgesamt etwa je zur Hälfte aus Zierstraucharten und Wildsträuchern zusammen. Innerhalb dieser Strauchbestände stehen in unterschiedlicher Dichte etwa 9 bis 12 m hohe Laub- und Nadelbäume.

In dem großen, durch die Randbepflanzung eingefassten Innenbereich, ist als flächige Vegetation ein als mäßig frische Wiese anzusprechender Vegetationsbestand aus Gräsern und Kräutern vorhanden. Im nördlichen Teil dieser Wiesenflächen bildet eine Anzahl von Laubbäumen einen hainartigen Bestand. Der südliche Teil besteht aus einer größeren offenen Wiesenfläche. Diese beiden Teile werden etwa in der Mitte der Gesamtfläche durch einen Gehölzbestand getrennt.

Unter den Bestand fallen folgende Baumarten: Linde, Spitzahorn, Eiche, Platane, Birke und vereinzelt Zedern. Einzelne freistehende Bäume auf dem Plangebiet sind Zwiesel (mehrstämmige Leittriebe, die V-förmig vergabelt sind) und somit mittel bis langfristig als bruchgefährdet zu beschreiben, so dass zukünftig eine Entfernung dieser Gehölze erforderlich werden wird.

An seiner südlichen Grenze fällt das Gelände über eine etwa 1,5 bis 3,5 m hohe und mehrere Meter breite, nur locker mit Sträuchern bewachsene Böschung zur Hundsbergstraße hin ab.

Durch die mögliche Versiegelung im oben aufgeführten Umfang sind somit im Wesentlichen eher extensiv gepflegte parkartige Rasen-/Wiesenflächen sowie Gehölzbestände betroffen. Insbesondere der konkrete Eingriff in die Gehölzbestände ist allerdings erst mit Kenntnis des letztendlich vorgesehenen Standortes und des Umfangs der Bebauung abschließend bewertbar. Vorgesehen ist nach derzeitigem Planungstand mindestens ein weitgehender Erhalt des

randlichen dichten Gehölzbestands, während der Umgang mit dem ‚inneren‘ Gehölzbestand derzeit noch nicht zu beurteilen ist. Mit einer Bebauung der Fläche wird grundsätzlich die Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora nachhaltig verhindert, was auch für die Fauna zu Beeinträchtigungen führt, wobei aber zu beachten ist, dass die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum besiedelten Kontext liegt und bereits als öffentliche Parkanlage genutzt wurde und somit bereits entsprechende Störungen vorhanden sind. Geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Artenschutz

Neben den Auswirkungen auf die Flora sind mit der Überbauung der Fläche auch Auswirkungen auf die Fauna verbunden. Im Planungsumfeld (Grünflächen) ist unter Berücksichtigung der Lage und des vorhandenen Störgrads vom Vorkommen der für Siedlungen und Siedlungsrand typischen Arten der Fauna, insbesondere der Avifauna, auszugehen.

Zur Ermittlung der potentiellen Auswirkungen auf die geschützten Arten wurde durch das Planungsbüro H. Grundler (25.06.2019, Kassel) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Planung für verträglich beurteilt und hinsichtlich der untersuchten Arten zu folgendem Ergebnis kommt (s. hierzu Fachbeitrag im Anhang):

Im Hinblick auf die Artengruppe **Vögel** ergeben sich unter Berücksichtigung

- der als zu erhalten festgesetzten Gehölzstrukturen
- zeitlicher Regelungen zur Rodung von Gehölzen
- der im nahen Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen

keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG.

Fledermäuse

Eine bauliche Nutzung von Teilen des Plangebiets wirkt sich nicht nachteilig auf seine Funktion als Teil der Jagdreviere von Fledermausarten aus. Als Folge der Planung sind im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu erwarten.

Reptilien

Eine Überprüfung des potenziell als Lebensraum von Reptilien geeigneten südlichen Böschungsbereichs ergab keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Der Bereich wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans in seiner bisherigen Form und Struktur erhalten. Im Hinblick auf diese Artengruppe sind als Folge der Planung somit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Haselmaus

Die Gebüsche in den Randbereichen und im Zentrum des Gebiets wurden stichprobenartig auf vorkommende Freinester der Haselmaus überprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt werden.

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Mensch (Erholung, Gesundheit, Immissionen und Emissionen)

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch einen Verlust an Naherholungsflä-

chen bzw. einer weiteren Versiegelung von Flächen sind aufgrund der eher geringen Nutzung der Parkanlage und unter Berücksichtigung des anschließend an die Planungsfläche bestehenden umfangreichen Wegenetzes im freien Landschaftsraum für Spaziergänge etc. nicht zu erwarten.

Bzgl. der Lärmimmissionen der Autobahn A 49 nordwestlich des Geltungsbereichs sowie der L3223 südlich des Geltungsbereichs erfolgte eine überschlägige Ermittlung. Auch bei einer Summenbildung überschreiten weder Ist- noch Prognosewert die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind daher im Geltungsbereich nicht erforderlich.

Sach- und Kulturgüter

Durch die Planung werden keine Eingriffe in geschützte Denkmäler, sonstige schützenswerte Objekte oder wirtschaftliche Werte verursacht; somit entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 70 m Entfernung das Kaiserkreuz. Das Kaiserkreuz von Kleinenglis ist ein gotisches Denkmal von nationalgeschichtlicher Bedeutung. Konflikte sind in diesem Kontext allerdings nicht ersichtlich.

Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die zusätzliche Bodenversiegelung auch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Flora. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet allerdings nicht zu erwarten. Weitere Planungen in der Umgebung, die zu einer negativen Kumulation von Umweltauswirkungen führen, sind nicht bekannt.

3.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

Baubedingte Auswirkungen

Bzgl. der Bauphase sind insbesondere negative Auswirkungen in Form von Bodenverdichtung und Vernichtung von Mutterboden zu befürchten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Bodenfunktionen nach Möglichkeit durch angemessene Maßnahmen (z. B. nachfolgende Bodenauflockerung) in Teilen wiederherzustellen. Weitere *erhebliche* Auswirkungen während der Bauzeit sind nicht anzunehmen.

Schonender Umgang mit Boden, Flächenverbrauch

Die Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt bei der Wahl des Standortes auch das Gebot des schonenden Umgangs mit Boden. So sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geprüft worden (s. hierzu unter 1.4). Alternative Flächen innerhalb der Siedlungslage sind nicht vorhanden. Zudem ist die Fläche bereits erschlossen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB, Störfallbetriebe

Vorhaben die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht vorbereitet. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist folglich nicht anzunehmen.

3.8 Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Nutzungsänderung erscheint vor allem aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungslage, der hiermit verbundenen bereits bestehenden Störung des Landschaftsraums und der Tatsache, dass die Fläche als Parkanlage bereits in den Siedlungszusammenhang einbezogen wurde, für vertretbar. Zudem stellt die Planungsfläche eine Abrundung der Siedlungslage zwischen Friedhof und der Bebauung an der Hundsburgstraße dar. Darüber hinaus sind keine alternativen Planungsflächen in Kleinenglis vorhanden, die den bestehenden Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen befriedigen könnten. Auch Aussagen des Bodenviewers stehen der Planung hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung des HLNUG nicht grundsätzlich entgegen. Mit der Bebauung des Plangebiets sind trotz allem erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Vegetation durch die Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Verhinderung der Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora sowie dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und des Entwicklungspotentials des Bodens verbunden. Betroffen sind hierbei eher extensiv gepflegte Vegetationsbestände, für die bzgl. der Fauna aufgrund der benachbarten Siedlungslage und der Nutzung als Parkanlage allerdings bereits Störungen vorhanden sind. Der Eingriff in den Boden wird hierbei auch aufgrund der Einordnung des Planungsbereichs hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung) des HLNUG in die Stufe mittel als vertretbar eingeschätzt. Der Eingriff in die Flora ist im Kontext des zum Entwurf noch zu bestimmenden Standortes und des Eingriffsumfangs im weiteren Planverfahren noch abschließend zu bewerten. Ein Hauptaugenmerk sollte hier allerdings auf einen weitgehenden Erhalt des randlichen Gehölzbestandes gelegt werden.

Sofern ein Erhalt des randlichen Gehölzbestands erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt großer Teile des randlichen Gehölzstreifens, Gehölzentfernung lediglich im Winterhalbjahr) nicht anzunehmen. Von einer wesentlichen Störung geschützter Arten und einer Auslösung der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG ist folglich nicht auszugehen.

Bzgl. des Schutzgutes Wasser wird durch die Festsetzung der Ausgestaltung von Zufahrten und Stellplätzen aus wasserdurchlässigen Materialien die Eingriffswirkung minimiert.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind als gering zu bewerten.

Während der Bauphase sind zudem negative Auswirkungen auf den Boden in Form von Verdichtung und Vernichtung von Mutterboden zu befürchten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Bodenfunktionen nach Möglichkeit durch angemessene Maßnahmen (z. B. nachfolgende Bodenauflockerung, Vermeidung von Befahrung baulich nicht genutzter Bereiche) in Teilen wiederherzustellen. Weitere wesentliche betriebs- oder baubedingte Auswirkungen sind nicht anzunehmen.

Zusammenfassend erscheint die geplante Baugebietserweiterung unter Berücksichtigung des bestehenden Bedarfs an Gemeinbedarfsflächen in Borken-Kleinenglis als vertretbar. Allgemein ist folglich insbesondere der Eingriff innerhalb des Baugebiets in die Schutzgüter Boden und Vegetation durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen.

3.9 Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Versiegelung von Boden und der Beeinträchtigung der Vegetation verbunden. Allerdings gibt die Planung auch die Möglichkeit durch entsprechende Festsetzungen (den Erhalt von Baumbestand) den Eingriff in das Landschaftsbild sowie in Flora und Fauna zu minimieren. Eine Nichtdurchführung der Planung würde den oben beschriebenen Umweltzustand im Bereich der Erweiterungsfläche unverändert erhalten.

Hinsichtlich alternativer Standortflächen ist festzustellen, dass innerhalb der Ortslage keine alternativen Planungsflächen zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der Gestaltung als öffentliche Parkanlage bereits Bestandteil der Siedlungslage ist. Geeignete Möglichkeiten der Innenentwicklung sind somit nicht vorhanden. Eine Erschließung ist über die St.-Charles-Straße zudem bereits gegeben, was ebenfalls zu einer Eingriffsvermeidung beiträgt.

Unter der bestätigten Prämisse, dass in Borken-Kleinenglis ein Bedarf an einer weiteren Kindertagesstätte besteht, der zu einer Inanspruchnahme bisher öffentlich genutzter Grünflächen führt, liegen keine besser geeigneten Flächen vor.

3.10 Eingriffsminimierung und Ausgleich

Durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Kitaneubaus werden naturschutzrechtliche Eingriffe ausgelöst, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet werden müssen. Die nötige Flächeninanspruchnahme wird im Laufe des Verfahrens geklärt. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind für den Entwurf des Bebauungsplans zu bestimmen und abschließend festzusetzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (incl. Bau- und Betriebsphase)

Ausgehend von einem grundsätzlichen Bedarf an einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung Borkens beinhaltet die Planung bereits durch die unmittelbare Einbindung in die angrenzende Siedlungslage und die Nutzung öffentlicher Grünflächen einen Vermeidungs- bzw. Minimierungseffekt, der dazu führt, dass gegenüber anderen Standorten ein vergleichsweise geringer Eingriff erfolgt.

Um den geplanten Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, bleiben Pflanzstreifen westlich und östlich des Plangebiets erhalten. Damit soll auch die Einbindung des Baugebiets in den Landschaftsraum gewährleistet werden. Hierdurch wird zu einer struktureicheren Einbindung der Siedlungslage in das Landschaftsbild beigetragen. Neben der auf diese Weise erfolgten Einbindung in das Landschaftsbild sichert dies auch eine artenreiche Ausstattung des Landschaftsraums und weist insofern auch positive Effekte für die Schutzgüter Fauna und Vegetation auf.

Bzgl. des Schutzguts Wasser enthält die Planung durch die Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen einen Minimierungseffekt. Des Weiteren ist zur Minimierung des Eingriffsumfangs in das Schutzgut Boden festgesetzt, dass die aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche verbleibende Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten ist. Auch die bereits oben genannte Festsetzung zur verpflichtenden Herstellung von Stellplatz- und Zufahrtsflächen aus wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 Prozent oder wassergebundener Decke trägt zur Eingriffsminimierung in das Schutzgut Boden bei.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich festgesetzt:

- Erhalt des randlichen Gehölzsteifens zum Außenbereich zur Einbindung der Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild sowie zur Sicherung des Arten- und Strukturreichtums der Landschaft
- Herstellung der verbleibenden Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche
- Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrts- und Stellplatzflächen
- Entfernung von Gehölzen (sofern erforderlich) lediglich im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeiten
- Hinweis zur Auflockerung des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten zur Minimierung der durch die Baumaßnahmen entstandenen Verdichtung und zur Schonung des Mutterbodens, Beschränkung des Befahrens von baulich nicht genutzten Flächen während der Bauphase auf ein unabdingbares Maß.

Diese Minimierungsmaßnahmen dienen hierbei insbesondere dem im Kap. ‚Boden und Wasser‘ dargestellten Auswirkungen der Planung auf die natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Wasseraufnahmefähigkeit/Wasserhaushalt, Lebensraum für Pflanzen) sowie dem Schutzgut Flora durch die zukünftig zulässige Überbauung und sichern die Einbindung des zukünftigen Siedlungsgebiets in das Landschaftsbild.

Eingriff und Ausgleich

Eine genaue Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren, wenn die genaue Lage und der Flächenbedarf des Kitaneubaus verifiziert sind.

3.11 Verfahren und Monitoring

Durch die dezidierte Schutzgüterbetrachtung konnten die potenziellen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter in angemessener Tiefe ermittelt werden. Der Ausgleichsbedarf anhand des Biotopwertverfahrens wird zum Entwurf des Bebauungsplans bestimmt werden.

Die Umsetzung der im Bauleitplan enthaltenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen, die über die nach § 53 HBO durch die Bauaufsicht wahrzunehmenden Aufgaben hinaus besondere Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden, erwarten.

3.12 Zusammenfassung

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, um den Bedarf an KiTa-Plätzen in Kleinenglis und den umliegenden Ortschaften zu decken. Alternative Innenentwicklungsmöglichkeiten liegen nicht in ausreichendem Umfang vor.

Der Geltungsbereich umfasst hierbei eine Größe von rund 1,05 ha. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe konzentrieren sich im Wesentlichen auf die natürliche Funktion des Bodens einschließlich seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie auf Landschaftsbild und Flora. Eingriffsmindernd ist in der Bewertung einzustellen, dass die Erweiterungsfläche unmittelbar zwischen dem Friedhof und einem ehemaligen gewerblichen Betrieb an der Hundsburgstraße

liegt sowie an ein vorhandenes Wohngebiet anschließt und insofern bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes vorhanden ist und zudem als Parkanlage bereits einer öffentlichen Nutzung mit einem entsprechendem Störpotential unterliegt. Geeignete Flächenalternativen mit vergleichbarer Standortqualität und geringerem Eingriffspotenzial sind nicht vorhanden.

Zur Minimierung des Eingriffs ist eine Einbindung der Fläche durch die Erhaltung eines Gehölzstreifens zum freien Landschaftsraum vorgesehen, womit zur Sicherung eines strukturreichen landschaftsgerechten Siedlungsrandes beigetragen wird. Des Weiteren wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplatz- und Zufahrtsflächen ein Minimierungseffekt für das Schutzgut Wasser erreicht, welcher durch die verpflichtende Herstellung der verbleibenden Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche noch weiter ergänzt wird, was auch für das Schutzgut Boden zu positiven Auswirkungen führt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sofern ein weitgehender Erhalt des randlichen Gehölzstreifen erfolgt und die Entfernung von Gehölzen nur innerhalb des Winterhalbjahrs vorgenommen wird, nicht anzunehmen.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können im unmittelbaren Plangebiet durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden, so dass weitere externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese sind zum Entwurf des Bebauungsplans noch abschließend festzulegen.

Zusammenfassend erscheint die Planung somit sowohl hinsichtlich des gewählten Standorts, als auch der konkreten Planungsinhalte auch im Hinblick auf potentielle Umweltauswirkungen sachgerecht.

akp_ 15.07.2019
gö/wu

Referenzliste:

Geologische Karte von Hessen

Bodenviewer des HLNUG

Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung, 2014

Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/14

Energiekonzept der Bundesregierung: Energiekonzept für eine Umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28. September 2010

